



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 13. Juli 2018

Nr. 31

Inhalt

Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Niederrhein vom 26. Juni 2018

Richtlinie

zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

an der Hochschule Niederrhein

Präambel

Unsere Lehre ist anwendungs- und praxisorientiert. Lehraufträge tragen wesentlich zum Anwendungs- und Praxisbezug unserer Lehre bei und unterstützen uns, unseren Studierenden eine gute Betreuung zu bieten. Basis für Lehraufträge sind unsere „Grundsätze guter Lehre“ (<https://www.hs-niederrhein.de/hochschule/ueber-uns/grundsaeetze-der-lehre/>).

1. Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 43 Hochschulgesetz NRW (HG) können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden, sie stellen somit eine Ergänzung des Lehrbetriebes dar. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

1.1 Lehrbeauftragte müssen über die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Lehrbeauftragten bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation aufweisen können (bspw. dürfen Prüfungen in Masterstudiengängen nur von einem Lehrbeauftragten mit einem akkreditierten Masterabschluss abgenommen werden).

1.2 Hauptamtlich beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Lehraufträge gegen Entgelt nur in Nebentätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit durchführen. Die Möglichkeit der Übertragung von selbstständiger Lehre innerhalb des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses soll bevorzugt vor der Erteilung eines Lehrauftrags geprüft werden. (Die Übertragung der Lehre innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 S.1 bzw. § 45 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 44 Abs. 2 HG NRW und der Handreichung des Präsidenten zur Übertragung der Lehrverpflichtung an wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen.)

Der Lehrauftrag an hauptamtlich Beschäftigte der Hochschule innerhalb des eigenen Fachbereichs muss auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Präsidentin oder den Präsidenten genehmigt werden.

1.3. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Lehraufträge nur in Nebentätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit durchführen.

2. Erteilung, Widerruf

2.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ohne vorherige Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages ist nicht zulässig.

2.2 Ein Lehrauftrag wird in der Regel für ein Semester und für max. 8 SWS oder max. 208 Gesamtstunden pro Semester (8x26 Wochen) erteilt. Der Umfang des Lehrauftrages bemisst sich nach den abzuhaltenden Lehrveranstaltungsstunden; Zeiten für Vor- und Nachbereitung und für die Abnahme von Prüfungen bleiben unberücksichtigt. Ist die Abnahme von

Prüfungen aufgrund der Studierendenzahl oder der Prüfungsform besonders aufwändig, ist im Ausnahmefall zusätzlich eine Vergütung nach Maßgabe des Punktes 4.4 möglich.

- 2.2 Aus einem wichtigen Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich widerrufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. eine zu geringe Zahl der Studierenden (z.B. weniger als 8 Studierende der Sprachkurse des Sprachenzentrums) sein, die an der Veranstaltung teilnehmen.

3. Stellung und Pflichten der Lehrbeauftragten

- 3.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig und höchstpersönlich wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Modulhandbücher und Prüfungsordnungen.
- 3.2 Der Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungsordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten und mit den Verantwortlichen abzustimmen.
- 3.3 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ggfs. ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des gleichen Semesters nachzuholen.
- 3.4 Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Lehrbeauftragten sind darauf hinzuweisen, dass sie für die Versteuerung und Sozialversicherungspflicht selbst verantwortlich sind. Unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde von der Hochschule Niederrhein unterrichtet. Die Hochschule übernimmt keine von der/dem Lehrbeauftragten zu entrichtenden Steuern. Soweit eine Leistung der/s Lehrbeauftragten der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist in dem vereinbarten Honorar die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.
- 3.5 Für Lehrbeauftragte besteht ein Unfallversicherungsschutz seitens Hochschule Niederrhein. Hierzu zählen auch im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehende Reisen und Exkursionen.
Es besteht darüber hinaus ein Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung der Hochschule (Gruppenversicherung Lehrbeauftragte).
- 3.6 Lehrbeauftragte mit einem Lehrauftragsumfang von 4 SWS und mehr werden vom Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten vertreten (§ 5 Abs. 4 a) LPVG NRW).
- 3.7 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die Ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet. Daten der Hochschule Niederrhein dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.8 Hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

4. Vergütung, Ausfallhonorar

- 4.1 Lehraufträge werden wie folgt vergütet.

Lehraufgabe und Qualifikation der / des Lehrbeauftragten	Stundensatz
Lehraufgabe für Professorinnen bzw. Professoren: besonders hohe Qualifikation, i.d.R. Promotion, Hochschulabschluss, mind. 5 Jahre einschlägige Berufspraxis (3 außerhalb der Hochschule), pädagogische Eignung (z.B.	60 €

Lehrerfahrung)	
Lehraufgabe für Professorinnen und Professoren: Professoren-Titel ohne weitere Anforderungen und Begründungserfordernisse	50 €
Lehraufgabe für Professorinnen bzw. Professoren: hohe Qualifikation, Hochschulabschluss, mind. 2 Jahre einschlägige Berufspraxis, pädagogische Eignung (z.B. Lehrerfahrung)	40 €
Lehraufgabe für Professorinnen bzw. Professoren: Hochschulabschluss, mind. 5 Jahre einschlägige Berufspraxis, pädagogische Eignung (z.B. Lehrerfahrung)	35 €
Lehraufgabe für Lehrkraft für besondere Aufgaben: Hochschulabschluss, mind. 2 Jahre einschlägige Berufspraxis nach Abschluss	30 €
Andere Lehrbeauftragte: Meisterprüfung sowie mind. 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder mind. Bachelor Hochschulabschluss, wenn ohne Berufserfahrung	25 €

- 4.2 Im Einzelfall ist wegen der außerordentlichen Bedeutung eines Lehrauftrags eine höhere Vergütung bis zu einem Stundensatz von 80,- Euro möglich. Dazu stellt die Dekanin oder der Dekan einen Antrag mit einer Begründung, in der die außerordentliche Qualifikation der oder des Lehrbeauftragten dargelegt wird. Die erforderliche Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren /dessen Vertreter oder Vertreterin.
- 4.3 Für Lehraufträge in den Sprachenzentren wird die Einordnung der Lehraufgabe von der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Sprachenzentrums im Benehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre getroffen. Alle Lehrbeauftragten in den Sprachenzentren müssen einen Hochschulabschluss, mindestens 2 Jahre Berufspraxis nach Abschluss und die pädagogische Eignung nachweisen.

Die Lehraufträge in den Sprachenzentren werden wie folgt vergütet:

Lehraufgabe	Stundensatz
Fachsprachliches curriculares Angebot	38 €
Fachsprachliches Angebot als Brücken- und Vorbereitungskurs bis einschließlich B1 oder Allgemeinsprachliches Angebot ab B1/B2	35 €
Allgemeinsprachliches Angebot bis einschließlich B1	33 €

- 4.4 Im Einzelfall kann die Dekanin oder der Dekan mit schriftlicher Begründung eine zusätzliche Vergütung für die Abnahme von Prüfungen aus dem Lehrauftrag gewähren, wenn diese eine **besondere Mehrarbeit** darstellen.

Die Mehrarbeit je Lehrauftrag wird mit 25,- Euro je Zeitstunde vergütet.

Der zu erwartende Aufwand ist im Vorhinein in Zeitstunden zu schätzen oder kann pauschal vereinbart werden. Die zusätzliche Vergütung kann mit maximal bis zu 30 Zeitstunden vereinbart werden; eine pauschale Vereinbarung darf 750,- Euro nicht überschreiten.

- 4.5 Fahrtkosten werden pauschal wie folgt vergütet:

Entfernung vom Wohnort (einfache Fahrt)	Pauschale pro Veranstaltungstag
bis 9 km	6 €
10 – 24 km	15 €
25 – 49 km	25 €
50 – 99 km	40 €
ab 100 km	60 €

Im Einzelfall können notwendige Mehraufwendungen für Fahrtkosten (z.B. Anfahrten aus dem Ausland) auf Antrag an Stelle der pauschalen Vergütung nach Maßgabe des Landes-

reisekostengesetzes vergütet werden. Dazu stellt die Dekanin oder der Dekan einen Antrag mit einer Begründung. Die erforderliche Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren/dessen Vertreter oder Vertreterin.

- 4.6 Lehrbeauftragte erhalten ein Ausfallhonorar in Höhe von 20 % des vereinbarten Lehrauftragshonorars ohne Berücksichtigung von Fahrtkosten und der Mehraufwandsvereinbarung, wenn der erteilte Lehrauftrag widerrufen wird bzw. ausfällt und die Gründe hierfür nicht von dem oder der Lehrbeauftragten zu vertreten sind. Das Ausfallhonorar entfällt, wenn die Veranstaltung bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber der oder dem Lehrbeauftragten widerrufen wird.
- 4.7 Die vereinbarte Vergütung wird nach Einreichung der Honorarabrechnung durch die/den Lehrbeauftragte/n über die tatsächlich geleisteten Stunden und mit Rückgabe der korrigierten Klausuren inkl. Musterlösung bzw. abgenommenen Prüfungen fällig. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die/der Lehrbeauftragte eine Abschlagszahlung der Vergütung beantragen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 26.06.2018 mit Ausfertigung des Präsidenten in Kraft.

Krefeld, den 26.06.2018

Der Präsident der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg